

Internationale Bilanzregeln betreffen auch den Mittelstand

Problem der Kapitalmarktorientierung der IAS / Bilanzierung und Basel II / Von Martin Zabel

FRANKFURT, 11. August. Die Rechnungslegung kapitalmarktbeanspruchender Unternehmen hat sich in Deutschland gravierend verändert. IAS (International Accounting Standards) und US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) sind der Maßstab geworden, die IAS sind ab 2005 für Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen zwingend. Für diese Unternehmen stellt sich nun noch die Frage, ob auch die Einzelabschlüsse nach IAS aufgestellt werden dürfen, wie dies nach einer Befragung von Pricewaterhouse Coopers (PWC) von einer klaren Mehrheit favorisiert wird.

Wie aber wird beziehungsweise sollte sich die Rechnungslegung für nicht börsennotierte Unternehmen in Deutschland entwickeln? Ist es richtig und angemessen, zu fordern, die IAS, also eine auf Kapitalmarktbedürfnisse ausgerichtete Rechnungslegung, auch für alle anderen Unternehmen und dabei für Einzel- und Konzernabschlüsse als zwingend vorzugeben? Repräsentanten des deutschen Standard Setters DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee) hielten jüngst im wesentlichen mit Argumenten der Vergleichbarkeit ein entsprechendes Plädoyer. Die jüngst verabschiedete EU-Verordnung gibt nun dem deutschen Gesetzgeber sowohl die Möglichkeit einer zwingenden wie einer optionalen Vorgabe jeweils getrennt für Einzel- und Konzernabschlüsse.

Es sollte keine Frage sein, daß eine Möglichkeit zur befreienden (also ausschließlichen) Anwendung der IAS in Konzernabschlüssen auch Unternehmensgruppen eingeräumt werden sollte, die in Konkurrenz zu börsennotierten Unternehmen stehen und zu mehr Transparenz bereit sind. Dies gilt für öffentlich-rechtliche Banken ebenso wie für große Mittelstandskonzerne in Familienbesitz. Konsequenterweise müßte mit gleichen Argumenten auch Einzelunternehmen diese Möglichkeit eingeräumt werden. In diese Richtung ist auch das Ergebnis der PWC-Befragung von Finanzvorständen börsennotierter Unternehmen zu deuten, die die Anwendbarkeit der IAS (nicht den Zwang hierzu) für alle klar befürworten. Eine befreiende Wirkung könnten bei Einzelabschlüssen IAS-Abschlüsse bei der gegenwärtigen Maßgeblichkeit der Handelsbilanz aber nicht haben, so daß sich dort ein (wohl begrenzter) Zusatzaufwand nicht vermeiden ließe.

Eine weitreichende Relevanz wird diese Frage weiterhin für Unternehmen haben, die sich künftig einem Rating nach Basel II stellen müssen. Basel II überträgt Ansprüche des Kapitalmarkts auf die Kreditverhältnisse. Nicht börsennotierte Unternehmen dürfen erwarten, gegenüber börsennotierten Unternehmen nicht diskriminiert zu werden, so daß auch in dieser Hinsicht die Wahl zugunsten einer IAS-Bilanzierung möglich sein sollte.

Ist eine Bilanzierung nach IAS für ein Rating damit auch auf jeden Fall zu befürworten? Eine Antwort bedingt eine sehr sorgfältige und intensive Abwägung. Eine IAS-Rechnungslegung wird sicher einem vorteilhaften Rating in puncto besserer Transparenz förderlich sein, weist bisher stille nun als offene Reserven im Eigenkapital aus und ist an sich schon ein Signal in Richtung Offenheit, wertorientierter Unternehmenssteuerung und leistungsfähiger interner Organisation. Aber es ist auch ein Weg ohne Zurück und sollte gerade deshalb reiflich überlegt sein. Transparenz erfreut auch die Konkurrenz, offen ausgewiesene Reserven wecken Begehrlichkeiten bei Gesellschaftern und Personal, und die Gesellschaftersphäre wird eine erhöhte Publizität erfahren. Für kleine und mittlere Unternehmensgrößen gibt es beispielsweise in England eigene Standards mit geringeren Publizitätsanforderungen. Das IASB (International Accounting Standards Board) führt diese Thematik zur Zeit nicht auf der Agenda der dringlichen Projekte, somit werden vorläufig die vollen Publizitätsanforderungen weiter für alle gelten. Und die werden sich weiter

verschärfen, das kann heute schon als sicher gelten.

Mit welchen Entwicklungen ist nun für mittelständische Unternehmen zu rechnen, wie sollen sie sich in Vorbereitung auf Basel II aufstellen? Nach Äußerungen aus dem Justizministerium kann wohl davon ausgegangen werden, daß eine zwingende Anwendung der IAS außerhalb des Kreises börsennotierter Unternehmen nicht in Betracht gezogen wird. Für Konzernabschlüsse wird es sehr wahrscheinlich ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IAS geben, Einzelabschlüsse müßten gegebenenfalls freiwillig und zusätzlich nach IAS aufgestellt werden. Die Rechnungslegung deutscher Konzerne wird unabhängig hiervon einem zunehmenden Einfluß durch die IAS unterliegen.

Der deutsche Standard Setter DRSC hat einerseits die Aufgabe, fachlich dem IASB zuzuarbeiten und gleichzeitig die Konzernrechnungslegung in Deutschland weiterzuentwickeln. Dies tut er ganz offenkundig mit starker Orientierung an den IAS beziehungsweise den US-GAAP. Die von ihm erlassenen DRS gelten als Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung und damit für alle. Noch weitgehend unbemerkt und trotz Aufforderung zu Stellungnahmen mit geringer Beteiligung des hiervon betroffenen Mittelstands schreitet hier die Kapitalmarktorientierung der deutschen Bilanzierung mit beachtlicher Geschwindigkeit voran und führt eventuell zu grundlegenden Neuerungen: Ein veröffentlichter Entwurf zu einem DRS 14 richtete an den Gesetzgeber die Aufforderung, in Entsprechung der IAS die Aktivierung eigener Entwicklungen zu ermöglichen. Ein Bilanzierungsthema, welches es an Komplexität und Tragweite, so es denn einmal für alle relevant würde, Finanzderivaten gleichkommen könnte.

Was ist mittelständischen Unternehmen zu raten, die sich den anstehenden Veränderungen stellen und zu wertorientierter Unternehmensführung und erhöhter Transparenz bereit sind, aber berechtigte Vorbehalte gegenüber einer uneingeschränkten Orientierung insbesondere an kapitalmarktgerechter Publizität hegen? Diese können zumindest die Bilanzierung weitestgehend innerhalb HGB an den IAS orientieren. Bei den wenigen Bilanzierungskonflikten käme eine alternative Ermittlung mit freiwilligen Angaben im Anhang in Betracht, um die Bilanzierung und das Eigenkapital zumindest als Information IAS-konform zu präsentieren. In den Anhangsangaben fände die freiwillige Orientierung an den IAS dort ein Ende, wo sie zu unerwünschter Publizität führen würde. Die von IAS geforderten Angaben könnten dennoch ermittelt und geprüft und zum Beispiel für Rating-Zwecke vorgelegt werden. Rating-Ergebnisse sollten dann kaum schlechter als bei vollständiger IAS-Anwendung ausfallen.

Der Autor ist Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft AC Christes & Partner GmbH, Frankfurt.